



Gesetzesnovellen sorgen für Aufregung

Die Bundesregierung hatte Ende Juni eine Vielzahl an Begutachtungsverfahren zu Gesetzesnovellen eingeleitet, und hält damit ein, was sie unter anderem in ihrem Regierungsprogramm verspricht – zu novellieren; mit dem erklärten Ziel zu deregulieren!

Die für das Umwelt- und Verfahrensrecht relevantesten Initiativen betreffen das **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz** (UVP-G 2000), das **Aarhus-Beteiligungsgesetz** und das Standort-Entwicklungsgesetz.

Die **UVP-G Novelle** bringt, neben der längst überfälligen Umsetzung der EU-UVP-Änderungsrichtlinie (Neufassung der UVP-Schutzgüter), unter anderem die Einführung des Standortanwaltes, weitere Beschleunigungsmaßnahmen und Verschärfungen für anerkannte Umwelt-NGOs, die nun verpflichtend alle 5 Jahre auf das Fortbestehen der Anerkennungskriterien geprüft werden sollen.

Vor dem Hintergrund der Vorgaben des Übereinkommens von **Aarhus** (Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) und der darauf Bezug nehmenden Rechtsprechung des EuGH (20. 12. 2017) sind Änderungen beziehungsweise Anpassungen von Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, des Immissionsschutzgesetzes »Luft« und des Wasserrechtsgesetzes 1959 erforderlich geworden.

Im Bereich Abfall soll das AWG dahingehend novelliert werden, dass gem. § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umwelt-NGOs eine nachträgliche Beschwerdemöglichkeit bei der Genehmigung und wesentlichen Änderungen von Behandlungsanlagen gem. § 37 Abs. 1 AWG 2002, die nicht bereits der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 40 AWG 2002 unterliegen, eingeräumt wird.

Im Bereich Luft soll das IG-L dahingehend novelliert werden, dass unmittelbar betroffene natürliche Personen und nach innerstaatlichem Recht anerkannte Umweltorganisationen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften be-

treffend die Erstellung und Überarbeitung von Programmen zur Einhaltung der unionsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf ihr gesetzeskonformes Zustandekommen gerichtlich überprüfen lassen können. Weiters sollen sie im Falle von Überschreitungen der unionsrechtlichen vorgegebenen Grenzwerte verlangen können, dass im Rahmen der Programme angemessene und schlüssige Politiken und Maßnahmen geplant oder eingeführt werden, die in ihrer Gesamtheit geeignet sind, den Zeitraum der Nichteinhaltung der Grenzwerte so kurz wie möglich zu halten (vgl. § 9a neu).

Im Bereich Wasser soll das WRG dahingehend novelliert werden, dass es einer nach innerstaatlichem Recht anerkannten Umweltorganisation künftig möglich sein soll, sich in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie in Genehmigungsverfahren, in dem wasserrechtliche Bestimmungen mitangewendet werden, zu beteiligen bzw. den verfahrensabschließenden Bescheid vor dem Hintergrund, eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers zu verhindern, anzufechten (vgl. § 102 neu). (Quelle: Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen, 8. 8. 2018)

Der Begutachtungsentwurf, der für besondere Aufregung sorgt, ist das neue **Standortentwicklungsgesetz** – von Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit ist die Rede!

Der Entwurf bringt unter anderem einen gesetzlichen Genehmigungsautomatismus für standortrelevante Vorhaben: Ein Jahr ab Kundmachung per Verordnung sollen solche Vorhaben fortan gemäß UVP-G als genehmigt gelten!

Wie die Regierungsvorlagen dann tatsächlich aussehen werden, bleibt abzuwarten! Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen (darunter der Österreichische Fischereiverband) haben zu allen drei Gesetzesnovellen Stellung genommen (Verweis: www.umweltdachverband.at/publikationen/).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2018

Band/Volume: [71](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Österreichischer Fischereiverband: Gesetzesnovellen sorgen für Aufregung 254](#)